

Sondernutzungsplan Arbeitsgebiet Neufeld 19.04.2024

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 27. Mai 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Planungsbericht			

93965	Bouygues E&S EnerTrans AG	Antrag / Bemerkung Im Namen und Auftrag der Swissgrid AG bearbeiten und überprüfen wir die Baugesuche und öffentlichen Auflagen und allfällige vorgelegte Einladungen zu Vernehmlassungen in der Region „Zentral-Ost-Schweiz“ hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Dies erstreckt sich insbesondere auf die Leitungsverordnung (LeV) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Wir bitten Sie die nachfolgenden Punkte der Begründung in die Mitwirkungsaufgabe einfließen zu lassen und uns an folgende Adresse zu bestätigen: Bouygues E&S EnerTrans AG, Oltherstrasse 61, 5013 Niedergösgen, trassesicherung.enertrans.ch@equans.com.	Der Sondernutzungsplan sichert Baufelder, für mehrere dieser Baufelder liegt jedoch noch kein Richtprojekt vor. Das heisst, es ist derzeit noch offen, welche konkreten Nutzungen oder Bauten hier entstehen werden. Der Sondernutzungsplan legt vorerst lediglich den planerischen Rahmen fest. Daher wurden die besonderen Vorschriften des Sondernutzungsplans in Rücksprache mit der Swissgrid ergänzt. Art.9 Abs. 5 stellt die Berücksichtigung der LeV (SR 734.31) sowie der NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, SR 814.710) sicher.
Bitte wenden Sie sich an Herrn Daniel Wittenwiler, Grid Maintenance Manager, wenn Sie weitere Informationen benötigen (+41 79 232 69 93, daniel.wittenwiler@swissgrid.ch).			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Planungsbericht			

Begründung

Die Hochspannungsleitung der Swissgrid AG TR1260, Bonaduz-Breite, verläuft durch die Gemeinde Kaltbrunn.

Hierzu sind folgende Themenbereiche zu berücksichtigen:

1. Die Leitungsverordnung (LeV 734.31)
2. Die NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung 814.710)

Leitungsverordnung:

Diese regelt die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden/Objekten, Boden/Strassen, Bäumen, Gewässern und Arealen mit grossen Menschenansammlungen. Bauparzellen in der Nähe von Übertragungsleitungen, die vor dem 1. Februar 2000 schon als solche definiert waren, unterliegen der LeV.

NISV:

Am 01.02.2000 ist die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) in Kraft getreten. Gemäss Artikel 16 dieser Verordnung, dürfen Bauzonen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte nach Anhang 1 von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können. Der

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Planungsbericht			

Anlagegrenzwert bezweckt den Schutz der Menschen vor schädlicher oder lästiger Strahlung.

Der Anlagegrenzwert ist dort von Bedeutung, wo sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten. Zu diesem Zweck definiert die NISV sogenannte „Orte mit empfindlicher Nutzung“ (OMEN), an denen der Anlagegrenzwert einzuhalten ist.

Bauparzellen in der Nähe von Hochspannungsleitungen, welche nach dem 1. Februar 2000 als solche ausgeschieden wurden/werden, unterliegen nebst der LeV zusätzlich der NISV. Hierbei müssen OMEN einen entsprechend der jeweiligen Situation angepassten Abstand zur Hochspannungsleitung aufweisen, damit der Anlagengrenzwert von 1 μ T eingehalten werden kann.

Als OMEN gelten Wohnräume, Schulräume, Kindergärten, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie ständige Arbeitsplätze, wenn diese mehr als 2 ½ Tage pro Woche besetzt sind.

Mitwirkung:

Zonenänderungen im Bereich der Hochspannungsleitungen müssen zwingend die NISV einhalten. Somit müssen sämtliche Zonenänderungen und Bauvorhaben/-gesuche, die näher als 80 Meter zu den

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Planungsbericht			

Hochspannungsleitungen geplant sind, zwingend durch uns überprüft werden.

Für Bauvorhaben und Umnutzungen in Leitungsnähe gilt insbesondere der Art. 38 (Abstand von Hochspannungsfreileitungen und der entsprechende Anhang 8 der Leitungsverordnung (LeV 734.31)

- Der Horizontalabstand von Hochspannungsleiter und ihren Tragwerken zu Gebäuden muss mindestens 5 m betragen und der Direktabstand zwischen Leitern und den nächstliegenden Gebäudeteilen bei Windauslenkung mindestens 2,5 m plus 0,01m pro kV Nennspannung
- Überragt das Gebäude den untersten Leiter, so erhöht sich der Horizontalabstand von 5m und die Übertragung des den Leitern nächstliegenden Gebäudeteils.
- Bei einer Dachneigung von über 45° wird die Übertragung nach Anhang 8 Figur 2 berechnet.
- Überragt die Hochspannungsfreileitung das Gebäude, darf der Horizontalabstand ausnahmsweise unterschritten werden. Die Kontrollstelle entscheidet über:
 - a Die Zulässigkeit
 - b Die Direktabstände aufgrund der Brandbelastung und der Brandrisiken der Gebäude
 - c Die zu treffenden Schutzmassnahmen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Planungsbericht			

Gebäude-Art im Leistungsbereich

Im Leistungsbereich dürfen sich keine Gebäude, Festhütten, Zelte oder ähnliche Einrichtungen mit grossen Menschenansammlungen, grossem Brandrisiko oder explosiblen Stoffen befinden. Die Kontrollstelle kann Ausnahmen bewilligen und Schutzmassnahmen vorschreiben.

95620	Gemeinde Kaltbrunn Gemeindekanzlei 8722 Kaltbrunn	Antrag / Bemerkung	Dieser Begründung kann gefolgt und der Antrag gutgeheissen werden. Die besonderen Vorschriften Art. 23 Abs 1 wurden entsprechend ergänzt und präzisiert.
		Begründung	

Der Gemeinderat hat sich an der Sitzung vom 17. Mai 2024 den Sondernutzungsplan Neufeld behandelt. Er begrüsst, dass der westliche Bereich vor dem Baubereich A bepflanzt werden soll. Er fordert, diesem Bereich nicht nur «nach Möglichkeit», sondern zwingend mit Bäumen zu versehen, um den Siedlungsrand gut zu gestalten. Ebenfalls begrüsst er, dass Vorschriften für die Fassadengestaltung aufgenommen werden, um eine Wandwirkung zu verhindern.

Sondernutzungsplan Arbeitsgebiet Neufeld 19.04.2024

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 27. Mai 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Planungsbericht			
95621	Gemeinde Kaltbrunn Gemeindekanzlei 8722 Kaltbrunn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Anmerkung Gemeinde Uznach</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Basis der geltenden Zonenordnung handelt es sich um einen sehr fortschrittlichen SNP, der Vorbildfunktionen wahrnimmt. Kompliment • Die Anforderungen aus dem eidg. und kantonalen Raumplanungsrecht sind berücksichtigt, insbesondere auch bzgl. Biodiversität, Energie- und Raumeffizienz. • Der SNP tangiert die Interessen der Nachbargemeinde Uznach nicht resp. vernachlässigbar. • Wenn man an den BesoVorschriften etwas bemängeln will, dann folgendes: <ol style="list-style-type: none"> a) Art. 1 Abs. 2 wird in Art. 2 Abs. 1 unnötigerweise wiederholt, was korrigiert werden sollte. b) Im Zweckartikel wird das Kriterium «raumsparende und energieeffiziente Bebauung» nicht aufgeführt, obwohl die nachfolgenden Vorschriften und der Plan davon zeugen. c) Unsere Gesellschaft fordert eine gendergerechte Sprache, die in Art. 5 zu kurz kommt. 	<p>Wärmeverbund: Es wurde juristisch abgeklärt, ob eine Anschlussverpflichtung statthaft wäre, was aus Gründen des Vergaberechtes problematisch wäre. Zudem ist das Zustandekommen des SAK-Wärmeverbundes und die Inbetriebnahme derzeit ungewiss und ein Klumpenrisiko.</p> <p>Den übrigen Anmerkungen kann entsprochen werden. Die besonderen Vorschriften wurden entsprechend angepasst. Die Politische Gemeinde Kaltbrunn pflegt kein «Gender» in den amtlichen Texten.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Planungsbericht			

d) Zu Art. 7 Abs. 6: 10 Minuten «googlen» hat mehr Zweifel als Erkenntnis gebracht, ob selbst flachwurzelnde Bäume mit einer Baumgrube von 1 Meter auskommen. Eine Umformulierung von Abs. 6 könnte helfen, dass auch tatsächlich grosskronige, schattenspendende Bäume wachsen und nicht nur kleine Bäumchen, die bei jeder Hitzewelle vertrocknen. Beispiel:

«Die Baumgruben sind so anzulegen, dass öffentliche Leitungen und Werke nicht beschädigt werden, und haben eine Überdeckung aufzuweisen, die Gedeihen und Überleben der Bäume nachweislich sicherstellt.»

e) Zu Art. 10: Als Ausfluss der Ergänzung in lit. b) könnte ein Abs. 5 angefügt werden wie folgt:

«Im Sinne des haushälterischen Umgangs mit der knapp werdenden Ressource Boden sind die zulässigen Gebäudehöhe weitest gehend auszuschöpfen.»

f) Zu Art. 17 und 19: Die Themen Energiesparen und Lichtverschmutzung werden für Mensch und Tier immer relevanter. Es empfiehlt sich:

in Art. 17 einen Abs. 4 einzufügen, der die Aussen- und wohl auch Innenbeleuchtung auf ein betriebsnotwendiges Minimum beschränkt und Dauerleuchten minimiert.

Sondernutzungsplan Arbeitsgebiet Neufeld 19.04.2024

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 27. Mai 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Planungsbericht			

- in Art. 19 die Werbebeleuchtung auf den Zeitraum 06 bis 22 Uhr zu beschränken.
- Unverständlich ist für uns, dass das Thema Wärme- und Kälteverbund nicht in den SNP Eingang gefunden hat. Wenn ein ganzes Industriegebiet neu bespielt wird und die SAK Teil davon ist, dann sollte der Kälte- und Wärmebedarf aufgenommen und ein Wärme- und Kälteverbund eingefordert werden. Es wäre schade, die Chance zu verpassen, dass Wärme nach aussen verpufft, obwohl der Nachbar diese Abwärme nutzen könnte. Zudem wäre das die Chance, dass die Ortsgemeinde Kaltbrunn Schnitzel liefert oder andere Kooperationen im Dorf genutzt werden können.
 - Sollte Kritik an der Forderung aufkommen, dass die Flachdächer begrünt und mit PV-Anlagen bestückt werden müssen, dann kann auf die Gemeinde Uznach verwiesen werden, die sehr gute Erfahrungen mit Intensivbegrünung samt PV-Anlagen gemacht hat und macht.

95334

Antrag / Bemerkung

1. Antrag: Es sei auf die Festlegung des Sondernutzungsplans zu verzichten, resp. das Grundstück Nr. 699 daraus zu entlassen.
2. Eventualantrag: Erleichterungen für bestehende Betriebe

Im Rahmen von Verhandlungen mit den angrenzenden Grundeigentümern wurden die Parzellen 699, 702 und 888 aus dem Sondernutzungsplanperimeter und der Sondernutzungsplanpflicht entlassen. Somit wurde auch jene Parzelle Nr. 699 aus dem Sondernutzungsplan-(pflicht-)Perimeter ausgenommen. Diesem Antrag wurde entsprochen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Planungsbericht			

Begründung

Siehe Schreiben und Beilagen im Anhang

95321	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sind Einsprachen beim SNP Neufeld absehbar, dann soll der GR prüfen, den SNP Neufeld aufzulösen.</p> <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherstellung einer geordneten Bebauung für Industrie und Gewerbe ist ohne SNP erfüllt - eine optimierte Ausnützung der verfügbaren Fläche ist mit oder ohne SNP gleich. - eine gute Einordnung der Gebäude ist auch mit Gebäudehöhe 16m gegeben. - die Erschliessung des Areals ist definiert und mit oder ohne SNP erfüllt - Der Gewässerraum ist bereits ausgeschieden und definiert. - Die Gemeinde als Besitzerin hat die Parzellen eingeteilt und die Wege sind definiert. - Die Erschliessungsstrasse ist in Planung und wird vorangetrieben. Die Bundsteine bei den Parzellen sind 	<p>Die Sondernutzungsplanpflicht im (neuen) Zonenplan schreibt eine verpflichtende Sondernutzungsplanung vor. Der Sondernutzungsplan erlaubt nach Art. 23 ff. PBG eine gesamtheitliche Darstellung der Regelungsmaterien (Erschliessung, Einpassung und Abgrenzung zur Nichtbauzone am Dorfeingang etc.). Mit flächendeckenden Ausnahmebewilligungen in der Regelbauweise darf ein Sondernutzungsplan als Planungsinstrument nicht umgangen werden. Der Sondernutzungsplan lässt eine Mehrausnützung zu. Die Grenzabstände in Arbeitszonen wurden im neuen Baureglement halbiert.</p> <p>Bei den Baubereichen B1 und B2 wurde aufgrund der vorhandenen Senkungen die Gebäudehöhe auf 16.5m angepasst (plus 0.5 m).</p> <p>Das Richtprojekt der Firma entspricht den Ausmassen der Baufelder im SNP Neufeld. Der SNP Neufeld orientiert sich am Richtprojekt.</p>
-------	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Planungsbericht			

richtig geplant und erlauben eine flexiblen Zu und Wegfahrbereich je nach Bauprojekt.

- Gommiswald hat im Baureglement einen Grenzabstand von 3m innerhalb gleicher Industrie Zone und bei Zonenwechsel 6m (kommt das bei Kaltbrunn auch?)
- Baufeld C mit Gebäudehöhe 20m reduziert sich auf 16m
- Baufeld A mit Gebäudehöhe 12m erhöht sich auf 16m
- für das Parkdach über B5, falls erwünscht, ist eine Lösung zu suchen.
- Gebäudehöhe 16.5m anstelle Niveaupunkt Anpassung, da ist eine Lösung zu suchen.
- Grenzabstände sind zu prüfen.
- ...

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zur Karte SNP			

95324

Antrag / Bemerkung

Der Anordnungsspielraum Zu- und Wegfahrt soll maximal eingezeichnet werden.

Begründung

Der Plan ist verpflichtend und es gilt eine Messgenauigkeit des Situationsplans im Massstab 1:500.

Im Waldabstand kann eine Strasse bis zu 5m an den Waldrand erstellt werden.

Es gibt keine festen Vorgaben des Kantons betreffend Stauraum. Erfahrungsgemäss sollten Einmündungen ab privaten Parzellen in übergeordnete Erschliessungsstrasse ca. 10.0 bis 15.0m Distanz zur Kantonsstrassenparzelle haben, damit dies betrieblich gut funktioniert. Einfahrten in die Erschliessungsstrasse müssen auch bei wartenden ausfahrenden Fahrzeugen möglich sein. ...

Die Firma wird täglich mit 40-Tonnen-Sattelschleppern aus dem EU-Raum und Lastwagen-Anhängerzügen versorgt. Die Zufahrt auf unsere Parzelle muss für diese Fahrzeuge ausgelegt sein.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zu den Besonderen Vorschriften			
95325		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Art. 6 Anordnungsspielraum Zu- und Wegfahrt</p> <p>Beim Absatz 2 ist der letzte Satz «Es können maximal 40% des Anordnungsspielraums als Zu- und Wegfahrt ausgebaut werden.» zu streichen.</p> <p>Zu Ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Anordnungsspielraum auf dem Plan ist nur symbolisch dargestellt. Pro Parzelle sind zwei Zu- und Wegfahrtbereiche zulässig. Die Fahrbereiche sind max 15m. Mit einem Verkehrskonzept und Schleppkurven bei der Baugesuchseingabe kann die Anzahl Zu- und Wegfahrtbereiche erhöht und/oder die Breite der einzelnen Zu- und Wegfahrtbereiche bis auf die gesamte Länge des Anordnungsspielraum vergrössert werden. <p>Begründung</p> <p>Die Erschliessungsstrasse ist für das Industriequartier.</p> <p>Bei einigen Parzellen ist das Richtprojekt nicht vorhanden und bei vorhandenen Richtprojekten ist die Logistik nicht definitiv.</p>	<p>Betreffend den erforderlichen Zu- und Wegfahrten gilt es zu beachten, dass aus sicherheitstechnischen und gestalterischen Gründen zu grosse Zu- und Wegfahrten zu vermeiden sind. Gleichzeitig gilt es für die vorgesehenen Nutzungen ausreichend und genügend gross dimensionierte Zu- und Wegfahrten scherzustellen. Wie richtigerweise festgestellt wurde besteht bei einzelnen Baubereichen noch keine konkreten Pläne. Daher wurde die besondere Vorschrift (neu Art. 5 Abs 2) wie folgt angepasst:</p> <p><i>«Das Mass der Zu- und Wegfahrten ist auf das verkehrstechnisch erforderliche Mindestmass zu beschränken. Es können maximal zwei Zu- und Wegfahrt pro Grundstück ausgebaut werden. Der Nachweis der erforderlichen Masse der Zu- und Wegfahrten ist im Baubewilligungsverfahren zu erbringen.»</i></p> <p>Damit kann sichergestellt werden, dass die Zu- und Wegfahrten sowohl sicherheitstechnisch wie auch verkehrstechnisch einwandfrei und projektspezifisch funktionieren. Aufgrund der teilweise noch unbekannten Entwicklungsabsichten bietet sich eine individuelle Prüfung im Baubewilligungsverfahren an.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zu den Besonderen Vorschriften			

Zur Zeit sind 58m eingezeichnet, das entspricht bei 40% 23m. z.B. 8m und 15m oder 3x 8m für Lastwagen? Wir haben bereits im Vorfeld mit Schleppkurven und Simulationen aufgezeigt, dass wir ein Problem haben und wir heute nicht definitiv wissen, wie die Logistik beim Neubau aussieht. Wir müssen flexibel sein.

Wir haben ein Richtprojekt erstellt mit vielen Optionen bezüglich Logistik. Die Rampen und Anlaufstellen beim Gebäude sind nicht definiert.

Beim Plan gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im Massstab 1:500

95327

Antrag / Bemerkung

BVo Art. 7 Parkierung Fahrzeuge

Absatz 5 ist zu löschen

Begründung

Das soll der Bauherr entscheiden.

Hierbei handelt es sich um die heute gängigen Standards eines modernen, kommunalen Arbeitsgebietes. Dabei geht es nicht nur um die Fahrzeuge und Parkplatzbenutzer seitens des Unternehmens, sondern auch der Kunden.

Aus Sicht des beauftragten Raumplanungsunternehmens ERR AG besteht kein Zwang für diese Vorschrift, im Hinblick auf die sich abzeichnende Entwicklung betreffend Mobilität zeigt sich jedoch, dass der Bedarf an Ladestationen gegeben ist. In diesem Sinne erachten wir es als zeitgemäß, für die Mitarbeitenden und Kunden der Unternehmen eine Mindestanzahl an Parkplätzen mit Ladestationen auszurüsten. Das Vorhandensein von Ladestationen trägt zur Attraktivität des Standorts bei.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zu den Besonderen Vorschriften			

95326 **Antrag / Bemerkung** Der Planungsbericht wurde mit dem Kapitel 2.2.8 ergänzt.

Verweis in den BVo auf die durchgeföhrten
Baugrunduntersuchungsbericht von Bonanomi AG vom
31.05.2020

Begründung

Hinweis auf das Vorhandensein des Berichts.

Im Bericht stehen sehr viele wichtige Hinweise auf den
Bauuntergrund.

Die Kriechfähigkeit der feinmaterialreichen Lockergesteine
hat einen beträchtlichen Einfluss auf alle Nachbarparzellen

Sondernutzungsplan Arbeitsgebiet Neufeld 19.04.2024

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 27. Mai 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Technischen Bericht			

95313	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>4.2.4 Unter- und Oberbau</p> <p>Wir bitten um Prüfung, ob die Beurteilung «leichte Tragfähigkeit» und «Verkehrslastklasse mittel» richtig gewählt ist für unser Industriequartier Neufeld.</p> <p>Verkehrskörper / Strasse</p> <p>Tragfähigkeit (Annahme) / S1 - leichte Tragfähigkeit</p> <p>Verkehrslastklasse / mittel</p> <p>Begründung</p> <p>Die Erschliessungstrasse ist für tägliche Anfahrten von mehreren 40to Lastwagen auszulegen. Die Firma erwartet mittelfristig bis langfristig 10-20 auch 40to-Lastwagen pro Tag zum Abladen und zum Aufladen von Ware. Die Firma arbeitet täglich mit schweren Lasten.</p> <p>Falls unsere Rampen noch besetzt sind, dann warten LkWs teilweise auch auf der Erschliessungsstrasse und auf dem Trottoir.</p> <p>Die grösseren Stanzmaschinen wiegen um die 35to und diese werden mit grossem Lastwagen angeliefert und mit schwerem Pneukran abgeladen. Dieser Ab- und Auflade-Prozess dauert über mehrere Stunden.</p>	<p>Die Beurteilung zur Tragfähigkeit der Strasse und der Verkehrsklasse sind richtig. Der gewählte Normaufbau wurde bereits bei zahlreichen Industriegebieten so angewendet und hält den Belastungen stand. Aufgrund der schlechten Tragfähigkeit des Untergrundes ist im Ausführungsprojekt zu prüfen wie sich dieser Verhält. Es ist geplant die Werkleitungen vor dem Strassenoberbau zu erstellen. Mit dem Bau der Werkleitungen werden Erfahrungen über den effektiv vor Ort vorhandenen Untergrund und dessen Belastbarkeit gesammelt. Der Strassenoberbau kann bei Bedarf angepasst werden.</p>
-------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Technischen Bericht			

Der Untergrund ist gemäss der durchgeföhrten Baugrunduntersuchen von Bonanomi AG vom 31.05.2020 herausfordernd.

Jeder Lastwagen fährt über das Trottoir auf unser Areal mit eingelenktem Radius (siehe Schleppkurven). Das ist eine erhöhte Beanspruchung der Strasse und Trottoir wie auch unserem Vorplatz.

95315	Antrag / Bemerkung 4.2.5 Randabschlüsse Wir begrüssen den geplanten Bundstein Typ 12 und somit keinen Absatz durch einen erhöhten Randstein auf der ganzen Länge unserer Parzelle zur Erschliessungsstrasse.	Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung.
	Begründung Die Zu- und Wegfahrtsbereiche werden mit dem Baugesuch definiert und so können wir flexibel bleiben.	

Sondernutzungsplan Arbeitsgebiet Neufeld 19.04.2024

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 27. Mai 2024

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung Teilstrassenplan Bauprojekt			
95312		<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Positionen der Strassenlaternen bei der Parzelle sind mit uns abzustimmen. Die Position stimmt nicht mit dem von uns gewünschten Zu- und Wegfahrbereich überein.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Strassenlaternen Standorte sind nicht abgeklärt und die Symbole sind neu auf dem Plan eingezeichnet.</p> <p>Eine Strassenlaterne wie im Plan eingezeichnet liegt im Anordnungsspielraum Zu- und Wegfahrt.</p>	<p>Die Position der Strassenlaternen wird im Ausführungsprojekt in Rücksprache mit der Firma optimiert. Die Normgerechte Ausleuchtung der Strasse muss gewährleistet sein.</p>